

Durchführungsbestimmung des Sozialamtes zur Fachförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Unterstützung der Mobilität für Menschen mit einer Behinderung (FFRL Mobilität MmBehind) für das Jahr 2022

1. Grundlagen

Die Regelungen werden auf der Grundlage der Fachförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Unterstützung der Mobilität für Menschen mit einer Behinderung vom 28.07.2021 und vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Höhe von 524.700 Euro getroffen. Grundlage der Durchführungsbestimmung sind Nr. 5 Abs. 5 und Nr. 6 der FFRL Mobilität MmBehind.

2. Prognose des anspruchsberechtigten Personenkreises

Nach Nr. 4 Abs. 1 FFRL Mobilität MmBehind wird zwischen drei Anspruchsgruppen unterschieden.

Der Personenkreis wird mit insgesamt 1.100 Anspruchsberechtigte prognostiziert, davon

- 800 Anspruchsberechtigte in Gruppe 1,
- 160 Anspruchsberechtigte in Gruppe 2,
- 140 Anspruchsberechtigte in Gruppe 3.

3. Höhe der Zuwendung

Nach Nr. 5 Abs. 3 der FFRL Mobilität MmBehind erhalten anspruchsberechtigte Personen eine Zuwendung, die sich aus einer Grundpauschale und einem Zuschlagssystem zusammensetzt. Die für die Zuwendung für Mobilität im Kalenderjahr verfügbaren Haushaltsmittel sind in der Regel so zu kalkulieren, dass sie hälftig für die Grundpauschale und das Zuschlagssystem Verwendung finden. Für das Jahr 2022 ergibt sich daraus:

- Für die Grundpauschale sind ca. 262.350 Euro zu verwenden.
- Für das Zuschlagssystem sind ca. 262.350 Euro zu verwenden.

Im Folgenden wird die Höhe der Grundpauschalen und der Zuschläge in Abhängigkeit vom Betrag der verfügbaren Haushaltsmittel und dem prognostizierten Personenkreis festgelegt. Grundlage für diese Festlegung ist die als Anlage beigefügte Kalkulation.

3.1 Grundpauschale

Die Höhe der Grundpauschale nach Nr. 5 Abs. 4 der FFRL Mobilität MmBehind beträgt für

- Anspruchsberechtigte der Gruppe 1: 22,00 Euro je Monat,
- Anspruchsberechtigte der Gruppe 2: 17,50 Euro je Monat,
- Anspruchsberechtigte der Gruppe 3: 12,00 Euro je Monat.

3.2 Zuschlagssystem

Für Bedarfslagen nach Nr. 5 Abs. 5 der FFRL Mobilität MmBehind wird ein Zuschlag gewährt.

- Der Zuschlag „Spezialfahrzeug“ wird für Anspruchsberechtigte der Gruppe 1 gewährt, wenn nach Selbstauskunft
 - die Beförderung nur im Rollstuhl sitzend möglich ist und deshalb für die Beförderung ein Spezialfahrzeug mit Zugang über Auffahrrampe benötigt wird oder

- für die Beförderung eine Tragehilfe benötigt wird.
- Der Zuschlag „fehlende Begleitung“ wird auf Selbstauskunft hin gewährt, wenn der/die Anspruchsberechtigte nicht regelmäßig eine Begleitperson zur Verfügung hat und die Wege nur mit Begleitung bewältigen kann und in einem 1-Personen-Haushalt außerhalb einer stationären Einrichtung oder einer besonderen Wohnform für Menschen mit Behinderung wohnt. Der Zuschlag „fehlende Begleitung“ wird auch gewährt, wenn der/die Anspruchsberechtigte in einem Mehr-Personen-Haushalt wohnt und alle Haushaltsangehörigen zum Personenkreis nach Nr. 4 Abs. 1 der FFRL Mobilität MmBehind gehören. Minderjährige bleiben unberücksichtigt.
- Der Zuschlag „Ehrenamt“ wird gewährt, wenn der/die Anspruchsberechtigte für die Ausübung von voraussichtlich mindestens 10 ehrenamtlichen Einzelaktivitäten im Kalenderjahr Fahrten mit Fahrdiensten, Taxen oder individuell organisierte Beförderungsleistungen benötigt und das Ehrenamt bei einem/bei einer in der Landeshauptstadt Dresden ansässigen gemeinnützigen Verein, gemeinnützigen Verband, gemeinnützigen Stiftung, Kirchengemeinde, der Landeshauptstadt Dresden oder bei einer anderen juristischen Person, soweit sie als gemeinnützig anerkannt ist, für das Gemeinwohl der Landeshauptstadt Dresden ausgeübt wird. Über die ehrenamtliche Betätigung ist eine Bestätigung der Institution vorzulegen, bei welcher die antragstellende Person ehrenamtlich tätig ist. Die formlose Bestätigung muss Angaben zum Ort und zum Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit und - soweit zutreffend - eine Erklärung zur Gemeinnützigkeit der Institution enthalten. Die Gewährung des Zuschlages „Ehrenamt“ ist ausgeschlossen, wenn für das Ehrenamt Aufwandsentschädigungen gemäß der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (Entschädigungssatzung) gewährt werden.
- Der Zuschlag „Zugang ÖPNV“ wird in Abhängigkeit von der barrierefreien Zugänglichkeit zum Öffentlichen Personennahverkehr zum Zeitpunkt der Antragstellung an der Wohnadresse gewährt. Ein Zuschlag wird gewährt, wenn die Wohnadresse außerhalb
 - eines 600m-Radius eines Haltepunktes oder Bahnhofes mit S-Bahn oder S-Bahn-ähnlichem Verkehrsangebot liegt und mindestens ein Angebot im 30-Minuten-Takt oder dichter verkehrt und alle Haltesteige dieses Angebotes vollständig barrierefrei sind oder
 - eines 400m-Haltestellenradius einer Haltestelle der Straßenbahn liegt und diese Haltestelle für mindestens eine Linie in beiden Fahrtrichtungen vollständig barrierefrei ist oder
 - eines 400m-Haltestellenradius einer Haltestelle einer 60er-Buslinie liegt und diese Haltestelle für mindestens eine Linie in beiden Fahrtrichtungen vollständig barrierefrei ist und diese Linie werktags tagsüber mindestens im 10-Minuten-Takt verkehrt.

Grundlage der Prüfung ist eine Auskunft des Stadtplanungsamtes aus dem Nahverkehrsplan vom 30.11.2021. Veränderungen aufgrund von Baustellen bleiben unberücksichtigt.

Die Höhe der möglichen Zuschläge je Kalendermonat weist folgende Tabelle aus:

Gruppe	Zuschlag Spezialfahrzeug	Zuschlag geringes Einkommen	Zuschlag fehlende Begleitung	Zuschlag Ehrenamt	Zuschlag fehlender Zugang ÖPNV
Gruppe 1	20 Euro	12 Euro	11 Euro	20 Euro	10 Euro
Gruppe 2	0 Euro				
Gruppe 3	0 Euro				

4. Sonstiges

Zur Umsetzung von Nr. 1 Abs. 3 der FFRL Mobilität MmBehind überwacht das Sozialamt, Abteilung Soziale Leistungen, die bereits über Bescheide gebundenen Haushaltsmittel. Sind die verfügbaren Haushaltsmittel für das laufende Haushaltsjahr durch Bescheide an anspruchsberechtigte Personen gebunden, sind Anträge auf eine Mobilitätsleistung für das laufende Haushaltsjahr abzulehnen. Die Antragstellenden werden auf die mögliche Neubeantragung ab dem kommenden Haushaltsjahr hingewiesen.

Das Sachgebiet Schwerbehinderteneigenschaft/Landesblindengeld erfasst interessierte Fahrdienstanbieter in einer jährlich aktualisierten Übersicht zur Aushändigung an Anspruchsberechtigte und Veröffentlichung auf www.dresden.de. Diese Veröffentlichung erfolgt nach Zustimmung der jeweiligen Fahrdienst anbietenden und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

5. Schlussbestimmung

Die Durchführungsbestimmung ist befristet bis 31. Dezember 2022.

Dresden, den 22.11.2021

gez. i. V. Dietze
Dr. Cordts
Amtsleiterin

Anlage

Verteiler

Beauftragte für Menschen mit Behinderungen

50.13

50.37

Stadtarbeitsgemeinschaft Aktives Netzwerk für ein inklusives Leben in Dresden e. V.